



**Gemeinde Niedergörsdorf
Fachbereich Bauamt
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf**

Datum:

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach VR GZ 2022

- Zur Herstellung einer Grundstückszufahrt/ -zugang
- Zur Veränderung einer Grundstückszufahrt/ -zugang
- Zur Herstellung einer Baustellenzufahrt
- Zur Erneuerung eines Gehweges
- Zur Herstellung von

Informationen zum Antragsteller

Name, Vorname*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort, Ortsteil*

Telefon, E-Mail*

Informationen zum betreffenden Grundstück

- Informationen wie Antragsteller

Name, Vorname**

Straße, Hausnummer**

Postleitzahl, Ort, Ortsteil**

Telefon, E-Mail**

Flur, Flurstück*

Ausführungs- oder Nutzungszeitraum* von bis

* *Pflichtfeld*

** *Pflichtfeld, falls sich die Daten zum Antragsteller unterscheiden*



Auflagen:

Die Einfassung des Pflasters hat mit Kantensteinen (6,00cm stark, beidseitig gefast, Farbe grau) zu erfolgen, die in Beton zu setzen sind (inkl. Rückenstütze). Hochborde zum Straßenkörper sind mit einem Auftritt von 2,0 cm im abgesenkten Bereich sowie rechts und links mit jeweils 1,00 m als Absenker zu setzen, der Auftritt ist an den Bestand anzupassen. Randbereiche sind anzugleichen. Der Aufbau der Verkehrsflächen hat nach RSTO 12 zu erfolgen. Befestigte Flächen auf dem eigenen Grundstück sind wirksam und dauerhaft auf diesem zu entwässern, d.h. eine Entwässerung und Versickerung auf öffentlichen Flächen ist untersagt. Diese Regelungen begründen sich aus dem Nachbarschaftsrechtsgesetz für das Land Brandenburg. Weitere Informationen zum Herstellen der Verkehrsfläche entnehmen Sie bitte der VR GZ 2022 der Gemeinde Niedergörsdorf. Die Grundstückszufahrt ist so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Beauftragung und Kostenübernahme sowie Verkehrssicherung für den Baustellenbereich obliegen während der Bauarbeiten bis zur Abnahme der Baustelle durch das Bauamt Niedergörsdorf, dem Antragsteller.

Von Seiten des Antragstellers ist sicherzustellen, dass Beschädigungen der im Baustellenbereich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ausgeschlossen werden. Hierzu notwendige Abstimmungen sind entsprechend zu tätigen.

Die örtliche Lage des Straßenbeleuchtungskabels ist zu berücksichtigen, ggf. ist ein Schutzrohr vorzusehen. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit dem Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf ab.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf. Bei Ausführung des Vorhabens ist auf die Satzung zu achten.

Die Baumschutzsatzung finden Sie unter: <https://www.gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/verwaltung/satzungen>

Schachtarbeiten im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) sind in Handschachtung auszuführen. Wurzelverletzungen und Austrocknen der Wurzeln durch längerfristige Freistellung sind zu unterlassen. Erforderliche Wurzelkappungen sind vorab mit dem Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf abzustimmen und eine Genehmigung einzuholen. Vor Schließung des Kabelgrabens ist dem Fachamt die Möglichkeit der Begutachtung der Schachtung im Wurzelbereich zu geben.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

Wieder verwertbare Gehwegbeläge, die während des Baugeschehens aufgenommen werden, sind, soweit sie nicht bei der Herstellung der Zufahrt Verwendung finden, auf dem Grundstück des Antragstellers zu lagern. Diese Materialien sind Eigentum der Gemeinde Niedergörsdorf und werden nach erfolgter Abnahme der Baumaßnahmen durch Mitarbeiter Dieser abgeholt. Die Geltungsdauer der Zustimmung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt beträgt 6 Monate. Sie kann auf schriftlichen Antrag einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden.

Die Zustimmung zu der durch den Antragsteller beabsichtigten Veränderung des öffentlichen Gehwegbereiches erfolgt unabhängig von einer von Seiten der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigten beitragspflichtigen straßenbaulichen Maßnahme. In diesem Zusammenhang ist eine Vergütung bzw. Verrechnung der durch den Antragsteller erbrachten Leistungen grundsätzlich auszuschließen. Das Bauende ist dem Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf schriftlich mit Foto oder telefonisch anzuzeigen.

.....
Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers